

COFAG

COVID-19 Finanzierungsagentur
des Bundes GmbH

Aktuelle Informationen zu Rückforderungen

Häufig gestellte Fragen und Antworten

5.4.2023
Version 1.1

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fragen zu Rückforderungen	2
1.1	Wieso kommt es zu einer Rückforderung?.....	2
1.2	Können Anträge oder Unterlagen nachgereicht werden, nachdem die Antragsfrist verpasst wurde?	2
1.3	Warum werden Anträge abgelehnt, die in der Nachfrist gestellt wurden?.....	2
1.4	Wie kann man sicherstellen, dass Rückforderungen von der COFAG kommen und es sich dabei nicht um eine Phishingmail (einen Betrugsversuch) handelt?	3
1.5	Verzögert sich der Mahnlauf durch meinen Schriftverkehr/Telefonate mit der COFAG? ..	3
1.6	Was ist ein verpflichtender Folgeantrag?.....	3
1.7	Was sind qualifizierte Daten?	4
1.8	Was ist eine Endabrechnung?	4
2	Detailfragen zu Rückforderungen	5
2.1	Auf welche IBAN muss der Rückforderungsbetrag überwiesen werden?	5
2.1.1	Überweisung nach Rückzahlungsaufforderung durch COFAG.....	5
2.1.2	Freiwillige Rückzahlung und Korrekturmeldung vor einer Zahlungsaufforderung	5
2.2	Was ist nach der Überweisung des Rückzahlungsbetrags zu tun?.....	6
2.3	Gibt es die Möglichkeit individueller Zahlungskonditionen (Ratenzahlung)?	6
2.4	Ist die Rückforderung auch zu begleichen, wenn bereits eine freiwillige Rückzahlung (und Korrekturmeldung) getätigt wurde?	6
3	Gegenverrechnung von Rückforderungen	7
3.1	Was ist eine Gegenverrechnung?	7

1 Allgemeine Fragen zu Rückforderungen

1.1 Wieso kommt es zu einer Rückforderung?

Der aufgrund des eingereichten Antrags mit einem Antragsteller abgeschlossene Fördervertrag entspricht aus einem oder mehreren Gründen nicht den Förderbedingungen. Der konkrete Grund für die Rückforderung wird dem Antragsteller in einem Zahlungsaufforderungsschreiben der COFAG per E-Mail an die im Antrag hinterlegte E-Mail Adresse übermittelt. Weiterführende Informationen finden Sie in den Förderrichtlinien, den Förderbedingungen sowie in den FAQ des jeweiligen Förderprodukts:

[FAQ - Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Ausfallsbonus, II und III, Verlustersatz I, II und III](#)

[FAQ - Umsatzersatz direkt und indirekt](#)

[Förderbedingungen - Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Ausfallsbonus, II und III, Verlustersatz I, II und III](#)

[Förderbedingungen - Umsatzersatz direkt und indirekt](#)

[Richtlinien - Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Ausfallsbonus, II und III, Verlustersatz I, II und III](#)

[Richtlinien - Umsatzersatz direkt und indirekt](#)

1.2 Können Anträge oder Unterlagen nachgereicht werden, nachdem die Antragsfrist verpasst wurde?

Die Antragsfristen für alle Förderprodukte sind bereits abgelaufen, daher können keine Anträge mehr eingebracht werden. Sofern weitere Unterlagen für die Antragsprüfung notwendig sind, werden Sie von der COFAG diesbezüglich kontaktiert.

1.3 Warum werden Anträge abgelehnt, die in der Nachfrist gestellt wurden?

Mit der Verordnung "VO Antragsfristenverlängerung FKZ 800.000 und Verlustersatz"¹ wurde bestimmten Unternehmen die Möglichkeit gegeben trotz Ablauf der ursprünglichen Antragsfrist einen Antrag auf Gewährung bzw. Auszahlung des FKZ 800.000 bzw. des Verlustersatzes bis 30.06.2022 zu stellen. Antragsberechtigt waren nach der VO Antragsfristenverlängerung FKZ 800.000 und Verlustersatz ausschließlich Unternehmen:

- a) die im Rahmen der ersten Tranche einen Antrag auf Auszahlung eines FKZ 800.000 bzw. eines Verlustersatzes gestellt haben, die aber (i) weder ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, auch im Rahmen der zweiten Tranche einen Antrag beziehungsweise ein Auszahlungsersuchen zu stellen, (ii) noch den im Rahmen der ersten Tranche gestellten Antrag auf Auszahlung zurückgezogen und einen eventuell bereits erhaltenen Auszahlungsbetrag an die COFAG zurückgezahlt haben;
- b) die im Rahmen der zweiten Tranche bis zum 31.03.2022 einen Antrag bzw. ein Auszahlungsersuchen gestellt haben; oder

¹ Abrufbar unter: [BGBLA 2022 II 159](#)

- c) die (nur im Falle des FKZ 800.000) im Rahmen des Ausfallsbonus einen Vorschuss auf einen Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt haben und die (i) weder ihrer daraus resultierenden Verpflichtung, bis zum 31.03.2022 einen Antrag auf einen FKZ 800.000 zu stellen, nachgekommen sind, (ii) noch den Vorschuss FKZ 800.000 an die COFAG zurückgezahlt haben.

[Hier](#) finden Sie die Antrags- und Nachfristen zu allen Förderprodukten der COFAG.

1.4 Wie kann man sicherstellen, dass Rückforderungen von der COFAG kommen und es sich dabei nicht um eine Phishingmail (einen Betrugsversuch) handelt?

Es bestehen mehrere Möglichkeiten zur Verifizierung:

- Beim Absender der Rückforderung handelt es sich eindeutig um eine COFAG-Mailadresse mit den Domains [fixkostenzuschuss.at](mailto:fixkostenzuschuss@cofag.at) oder cofag.at.
- Die E-Mail wurde an eine Adresse gesendet, die der COFAG seitens AntragstellerIn oder ParteienvertreterIn angegeben wurde.
- Im Betreff der E-Mail ist, neben anderen fallbezogenen Informationen, immer Ihre Steuernummer angegeben.
- Das Schreiben enthält eine Begründung, weshalb es zu einer Rückforderung kommt.
- Im Schreiben ist eine Zahlungsreferenz (Rückforderungsnummer) angegeben.
- Zudem können Sie die im E-Mail angeführten Kontodaten mit den unter Punkt [2] angegebenen Kontodaten der COFAG abgleichen.

Sollten weiterhin Zweifel an der Echtheit der E-Mail bestehen, können Sie diese an stop-phishing@cofag.at zur finalen Verifizierung weiterleiten.

1.5 Verzögert sich der Mahnlauf durch meinen Schriftverkehr/Telefonate mit der COFAG?

Nein, die Rückzahlung ist weiterhin zum bekanntgegebenen Datum fällig; der Mahnlauf ändert sich dadurch nicht. Treten Sie daher nach Erhalt der Rückzahlungsaufforderung umgehend mit der COFAG in Verbindung, um etwaige für Sie daraus entstehende Nachteile zu vermeiden.

1.6 Was ist ein verpflichtender Folgeantrag?

Bei den Förderprodukten Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000 sowie Verlustersatz I, II und III war eine Beantragung in Tranchen möglich. Die erste(n) Tranche(n) ("Vortranche(n)") wurden dabei anhand von Schätzwerten beantragt. Wurde eine Vortranche eingereicht, war zwingend ein Folgeantrag mit qualifizierten Daten zur Endabrechnung einzureichen.

Wurden im Rahmen eines Ausfallsbonus Vorschüsse auf den Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt und gewährt, war zwingend die Antragstellung und der Abschluss eines Fördervertrags über den Fixkosten 800.000 erforderlich.

1.7 Was sind qualifizierte Daten?

Als qualifizierte Daten des Unternehmens gelten sämtliche Bücher, Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen des Unternehmens, mit deren Hilfe verlässlich die tatsächliche Höhe der Umsatzausfälle, sowie die tatsächlich angefallenen Fixkosten bzw. der tatsächlich eingetretene Verlust im Sinne der Richtlinien ermittelt werden können.

1.8 Was ist eine Endabrechnung?

Bei der Endabrechnung werden Erstanträge (bzw. Zweitanträge) sowie Vorschüsse mit der Folgetranche verrechnet. Falls es dadurch zu einer Rückforderung kommt, werden etwaige noch nicht ausgezahlte Förderprodukte ebenfalls gegengerechnet. Sie erhalten daher nur eine Rückzahlungsaufforderung über den darüber hinaus noch bestehenden Rückforderungsbetrag.

2 Detailfragen zu Rückforderungen

2.1 Auf welche IBAN muss der Rückforderungsbetrag überwiesen werden?

Sie erhalten von uns im Fall einer Rückforderung eine E-Mail mit dem zurückzuzahlenden Betrag sowie der IBAN, an welche die Zahlung unter Angabe der Zahlungsreferenznummer zu überweisen ist. Der Empfängername lautet: COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

2.1.1 Überweisung **nach** Rückzahlungsaufforderung durch COFAG

In der schriftlichen Aufforderung sind alle Informationen, welche Sie für die Überweisung des Rückzahlungsbetrags benötigen, enthalten.

Folgende Konten sind zu verwenden:

- a) Erste Zahlungsaufforderung: Rückforderungskonto: AT40 6000 0000 9605 2323
- b) 1. Mahnung: Rückforderungskonto: AT40 6000 0000 9605 2323
- c) 2. Mahnung: Inkassokonto AT75 6000 0000 9605 2275
- d) Letztmahnung: Inkassokonto AT75 6000 0000 9605 2275

Überweisung mit alternativen Angaben im Verwendungszweck sowie Überweisungen an andere Kontoverbindungen können zu einer mangelhaften oder fehlerhaften Zuordnung Ihrer Rückzahlung führen.

2.1.2 Freiwillige Rückzahlung und Korrekturmeldung **vor** einer Rückzahlungsaufforderung

Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihnen aufgrund der anzuwendenden Richtlinien, der Förderbedingungen oder der produktspezifischen FAQ der erhaltene Zuschuss nicht oder nicht in voller Höhe zusteht, haben Sie die Möglichkeit, den überschießenden Betrag freiwillig zurückzuzahlen. Erfolgt Ihre freiwillige Rückzahlung noch vor Erhalt einer Rückzahlungsaufforderung, können Sie dadurch etwaige negative Konsequenzen (z.B. Vertragstrafen) vermeiden.

Diesbezüglich weisen wir auf die freiwillige Möglichkeit zur Korrekturmeldung / Offenlegung nach erfolgter Rückzahlung hin. Für weitere Informationen hierfür besuchen Sie <https://www.cofag.at/korrekturmeldung.html>

Im Fall einer freiwilligen Rückzahlung überweisen Sie den gesamten Betrag unbedingt auf jenes Konto, von welchem Sie die betroffene Zuschussauszahlung erhalten haben.

Um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen, geben Sie bitte jenen Verwendungszweck an, welcher für die Überweisung auf Ihr Konto verwendet wurde. Sollte dieser nicht verfügbar sein, geben Sie unter Verwendungszweck bitte das entsprechende Zuschussprodukt sowie Ihre Steuernummer an (z.B.: „Umsatzersatz November - 123456789“).

Kontodaten für freiwillige Rückzahlungen nach Förderprodukten:

Fixkostenzuschuss I:	AT62 6000 0000 9605 2024
Fixkostenzuschuss 800:	AT42 6000 0000 9605 2093
Umsatzersatz:	AT37 6000 0000 9605 2086
Verlustersatz:	AT39 6000 0000 9605 2244
Ausfallsbonus:	AT80 6000 0000 9605 2282

2.2 Was ist nach der Überweisung des Rückzahlungsbetrags zu tun?

Sie erhalten eine Bestätigung Ihrer Rückzahlung per E-Mail, sobald der Zahlungseingang zugeordnet wurde. Danach sind Ihrerseits keine weiteren Schritte mehr notwendig. Die Zuordnung Ihrer Rückzahlung kann mehrere Tage in Anspruch nehmen.

2.3 Gibt es die Möglichkeit individueller Zahlungskonditionen (Ratenzahlung)?

Die COFAG bietet auf Anfrage die Möglichkeit einer Ratenzahlung an.

Bei einer Ratenvereinbarung sind 25% des Gesamtbetrages sofort fällig, die restlichen 75% werden im Anschluss auf 12 gleich hohe Monatsraten aufgeteilt.

Wenn Sie eine Ratenzahlungsvereinbarung wünschen, teilen Sie uns dies zeitnah nach Erhalt der Rückzahlungsaufforderung in einer formlosen E-Mail mit Ihrer Steuernummer im Betreff an forderungsmanagement@fixkostenzuschuss.at mit.

2.4 Ist die Rückforderung auch zu begleichen, wenn bereits eine freiwillige Rückzahlung (und Korrekturmeldung) getätigt wurde?

Wurde der nicht zustehende Betrag bereits beglichen und Sie haben trotzdem eine Rückzahlungsaufforderung erhalten, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Steuernummer, des zurückgezahlten Förderproduktes, der angehängten Überweisungsbestätigung Ihrer Rückzahlung sowie einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes an forderungsmanagement@fixkostenzuschuss.at. Eventuell ist es zu einer Fehlbuchung der Rückzahlung oder einer Überschneidung mit dem Versand der Rückzahlungsaufforderung gekommen.

3 Gegenverrechnung von Rückforderungen

3.1 Was ist eine Gegenverrechnung?

Die Gegenverrechnung ist die Verrechnung eines Rückforderungsbetrags mit einem oder mehreren noch nicht (vollständig) ausbezahlten Förderprodukt(en) der COFAG. Die Rückforderung wird bei der/den Auszahlung/en zum Abzug gebracht. Soweit nach erfolgter Gegenverrechnung ein Restbetrag für die Auszahlung verbleibt, erhalten Sie daher nur diesen (um den Rückforderungsbetrag verminderten) Zahlungsbetrag. Übersteigt hingegen der Rückforderungsbetrag den Betrag noch nicht (vollständig) gezahlter Förderprodukte der COFAG, erhalten Sie für diesen Differenzbetrag eine Rückzahlungsaufforderung.